VERORDNUNG (EWG) Nr. 308/92 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 über den Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen zur Lieferung nach den Azoren und Madeira und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Verkauf im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 der Kommission vom 17. Dezember 1991 über den Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen zur Lieferung nach den Azoren und Madeira (3) ist ausdrücklich die Versorgung derjenigen Inseln dieses Archipels, auf denen Mühlenbetriebe und/oder Futtermittelhersteller vorhanden sind, vorgesehen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß ebenfalls die Versorgung dieser Inseln mit Futterweizen zu regeln ist. Diese soll mittels Ausschreibung zum Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 der Kommission (4) setzt die Mindestverkaufspreise im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 fest, ohne zwischen den verschiedenen Interventionsstellen zu differenzieren. Für Weichweizen wurden die Beitrittsausgleichsbeträge für das Wirtschaftsjahr 1991/92 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1826/91 der Kommission (5) festgesetzt. Die Berücksichtigung dieser Ausgleichsbeträge bei der Festsetzung der Mindestverkaufspreise bei Verkäufen aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle ist zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung der beteiligten Interventionsstellen geboten. Es ist daher erforderlich, unterschiedliche Preise für die portugiesische Interventionsstelle festzusetzen und den Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 mit Wirkung zum 1. Februar 1992 entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3680/91 wird durch nachstehenden Text ersetzt:

„(2) Das verkaufte Getreide ist an die im Anhang genannten Bestimmungsorte zu liefern.

Bei Weichweizen mit der Bestimmung „Azoren" muß die Lieferung für jedes angenommene Gebiet nach folgenden Verteilungsschlüssel erfolgen:

a) ± 60/ % nach der Insel São Miguel,

b) ± 30 % nach der Insel Terceira,

c) ± 10 % der Insel Faial.

Bei Gerste und Futterweizen mit der Bestimmung „Azoren" muß die Lieferung für jedes angenommene Gebot nach folgenden Verteilungsschlüssel erfolgen:

a) ± 75 % nach der Insel São Miguel,

b) ± 14 % nach der Insel Terceira,

c) ± 2,5 % nach der Insel Faial,

d) ± 2 % nach der Insel São Jorge,

e) ± 2 % nach der Insel Pico,

f) ± 1,5 % nach der Insel Flores (Corvos),

g) ± 1,5 % nach der Insel S. Maria,

h) ± 1,5 % nach der Insel Graciosa."

Artikel 2

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3681/91 wird durch den Anhang zu der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Februar 1992.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 31.
(4) ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 34.
(5) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 43.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Mindestverkaufspreis in ECU pro Tonne

Getreide	Interventionsstellen			
	ausserhalb von Portugal		Portugal	
	Azoren	Madeira	Azoren	Madeira
Brotweichweizen	92,24	92,24	131,95	131,95
Futterweizen	84,32	84,32	124,03	124,03
Gerste	84,32	84,32	—	—
Hartweizen	149,43	149,43	—	—